


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 19. Juli 1978

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG	
	PBG	
Brütten		0213-0024

Brütten

3017. Quartierplan. Am 14. April 1978 ersuchte der Gemeinderat Brütten um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. November 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Zelgli. Dieser Beschluss wurde am 18. November 1977 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 13. Januar 1978 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Tüfistrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, im Süden durch die Glärnischstrasse, im Westen durch die Zelglistrasse und im Norden durch die Unterdorfstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4, begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Brütten wie auch innerhalb der Bauzone gemäss geltendem Zonenplan. Das Quartierplangebiet Zelgli ist kanalisationsmässig noch nicht erschlossen. Es darf erst überbaut werden, wenn die geplante Kanalisationsleitung vom Moosweg bis zur Steighofstrasse erstellt ist. Gemäss dem kommunalen Abwassersanierungsplan soll noch im laufenden Jahr eine erste Etappe der genannten Kanalisation gebaut werden. Ein diesbezügliches Bauprojekt liegt noch nicht vor. Im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Gebiet Zelgli als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die das Quartierplangebiet umgrenzenden Strassen sowie die zwischen der Tüfistrasse und der Zelglistrasse verlaufende Quartierstrasse A.

Der mit 20 m festgelegte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Erschliessungsstrasse. Die im Quartierplan für die Unterdorfstrasse, die Zelglistrasse, die Glärnischstrasse und die Tüfistrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 4692/1963, 4076/1971, 494/1973 und DV Nr. 2874/1971). Bei den Einmündungen der Quartierstrasse A in die Zelglistrasse und in die Tüfistrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

Die Niveaulinie der Quartierstrasse A weist eine Maximalsteigung von 2,5 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss § 6 lit. a PBG den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Brütten vom 2. November 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Zelgli wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

42

II. Mitteilung an den Gemeinderat Brütten, 8311 Brütten
(unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsver-
merk), den Bezirksrat Winterthur, 8401 Winterthur, sowie an
die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Juli 1978

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller